

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Freibad Sattelbogen

Die Gemeinde Traitsching erlässt auf Grund von Art. 1,2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist.

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Traitsching erhebt für die Benutzung des Freibades Sattelbogen Gebühren nach dieser Satzung. In diesen Gebühren ist die festgesetzte Umsatzsteuer enthalten. Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus der Leistung zu entrichten.
- 2) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch den Kauf von Eintrittskarten.
- 3) Die Gebühr für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Karten wird nicht erstattet. Bei witterungsbedingter vorzeitiger Beendigung des Badebetriebes, durch Anordnung des gemeindlichen Aufsichtspersonals besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades. Die Gebührenschuld entsteht bei Betreten des Freibades.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührenschuld ist mit dem Zutritt zur öffentlichen Einrichtung „Freibad Sattelbogen“ zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

| | Kinder. Jugendliche bis 18 Jahre | Erwachsene | Familien |
|-------------|-------------------------------------|------------|----------|
| Einzelkarte | 3,00€ | 4,00€ | 10,00€ |
| Zehnerkarte | 27,00€ | 36,00€ | |
| Saisonkarte | 80,00€ | 120,00€ | 160,00€ |

§ 5 Rabatte

- 1) Schüler, Studenten, Freiwilligen-Dienstleistende, Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und Behinderte ab 50% GdB mit den entsprechenden Ausweisen zahlen die Gebühr für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Bei Schwerbehinderten mit Merkzeichen H oder B im Ausweis ist die Begleitperson frei.
- 3) Eine doppelte Rabattierung ist ausgeschlossen (z.B. Studenten mit GdB ab 50%).

§ 6 Geltungsdauer der Eintrittskarten

- 1) Karten für den Einzeleintritt gelten nur zum einmaligen Eintritt am Tag des Kaufes.
- 2) Saisonkarten gelten nur während der Saison im Kalenderjahr der Einlösung und sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- 3) Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der nächsten nach dem Kauf folgenden Badesaison.

§ 7 Sonstige Gebühren

- 1) Die Saisonmiete für einen Garderobenschrank beträgt 20,00 €.
- 2) Bei Verlust eines Garderobenschrankschlüssel wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- 3) Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt je nach Reinigungsaufwand erhoben. Pro angefangener Viertelstunde werden 15,00 € berechnet. Das Reinigungsentgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.

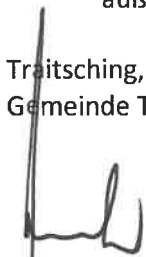
§ 8 Kontrollen

Jahreskarten und Ausweise für ermäßigten Eintritt sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.07.1980 in der Fassung der 8. Änderungssatzung zur Freibadgebührensatzung der Gemeinde Traitsching vom 22.01.2020 außer Kraft.

Traitsching, 28.04.2023
Gemeinde Traitsching



Marchl
1. Bürgermeister



Hinweis gemäß §3 der Verordnung
Über die amtliche Bekanntmachung
Gemeindlicher Satzungen und
Rechtsvorschriften der
Verwaltungsgemeinschaften
(Bekanntmachungsverordnung-BekV):

Bekanntgemacht am: **03. Mai 2023**
Durch Anschlag an den Amtstafeln der
Gemeinde Traitsching, in Traitsching,
Sattelpeilstein und Sattelbogen.